

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 38		FREITAG, DEN 31. AUGUST	2012
Tag	Inhalt	Seite	
2. 8. 2012	Dritte Verordnung zur Änderung der Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung 224-9-2	405	
21. 8. 2012	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2012 611-5	406	
21. 8. 2012	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – 860-8	407	
21. 8. 2012	Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes 1101-1	407	
21. 8. 2012	Neunte Verordnung zur Änderung der Taxenordnung 9240-1	408	
22. 8. 2012	Verordnung über den Bebauungsplan Uhlenhorst 15 9240-1	409	
23. 8. 2012	Verordnung über die Veränderungssperre Wellingsbüttel 16 9240-1	411	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dritte Verordnung zur Änderung der Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung

Vom 2. August 2012

Auf Grund von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Justizschriftgutaufbewahrungsgesetzes vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 430) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung – Justizschriftgutaufbewahrung vom 3. August 2010 (HmbGVBl. S. 504), geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414), wird verordnet:

Die Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung vom 12. April 2011 (HmbGVBl. S. 131), zuletzt geändert am 30. März 2012 (HmbGVBl. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird hinter Absatz 4 folgender Absatz 4 a eingefügt:
„(4 a) Soweit eine Aufbewahrungsfrist von unter einem Jahr bestimmt wurde, beginnt die Aufbewahrungsfrist abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung ergangen ist.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Abschnitt I Nummer 628 Spalte 3 Buchstabe b wird der Klammerzusatz „(einschließlich der gerichtlichen Bußgeldentscheidungen)“ angefügt.
 - 2.2 Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 Nummer 3.1.1.1 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1.1 In Buchstabe a wird die Zahl „30“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - 2.2.1.2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

Angelegenheit		Aufbewahrungsfrist	
	„b) Akten betreffend Beweissicherungsverfahren	30 Jahre.“	

2.2.2 In Nummer 3.1.1.2 erhält der Text in Spalte 3 folgende Fassung:

„Rechtskräftige Urteile und Gerichtsbescheide (einschließlich der beglaubigten Urteilsabschriften der oberen Instanzen), rechtskräftige Beschlüsse in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (einschließlich der beglaubigten Beschlussabschriften der oberen Instanzen), prozessbeendende Beschlüsse, Anerkenntnisse (einschließlich Schriftstücke, auf die in den

Anerkenntnissen Bezug genommen ist), Vergleiche (einschließlich Schriftstücke, auf die in den Vergleichen Bezug genommen ist), Gutachten in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und der Unfallversicherung (mit ergänzenden ärztlichen Unterlagen), zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, ferner Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel Bezug genommen ist.“

2.2.3 Nummer 3.2.1.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke
„3.2.1.1	–	Prozessakten von erstinstanzlichen Verfahren	10 Jahre	Die in Nummer 3.2.1.4 bezeichneten Schriftstücke.“

2.2.4 In Nummer 3.2.1.2 Spalte 3 wird das Wort „Beschwerdeinstanz“ durch die Textstelle „Berufungs- oder Beschwerdeinstanz“ ersetzt.

2.2.5 In Nummer 3.2.1.4 erhält der Text in Spalte 3 folgende Fassung:

„Rechtskräftige Urteile (einschließlich der beglaubigten Urteilsabschriften der oberen Instanzen), prozess-

beendende Beschlüsse, Anerkenntnisse (einschließlich Schriftstücke, auf die in den Anerkenntnissen Bezug genommen ist), Vergleiche (einschließlich Schriftstücke, auf die in den Vergleichen Bezug genommen ist), zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, ferner Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel Bezug genommen ist.“

Hamburg, den 2. August 2012.

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung

Gesetz

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2012

Vom 21. August 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Gewerbsteuerhebesatz 2012

Der Hebesatz für die Gewerbebesteuer nach dem Gewerbeertrag für das Kalenderjahr 2012 wird auf 470 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Grundsteuerhebesätze 2012

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Kalenderjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 225 vom Hundert,

2. für die Grundstücke auf 540 vom Hundert.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. August 2012.

Der Senat

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –
Vom 21. August 2012**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 30. November 2010 (HmbGVBl. S. 621), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 20 folgende Fassung:

„§ 20 Aufsicht des Familiengerichts“.

2. In § 3 Absatz 2 Nummer 6 wird die Textstelle „Vormundschäfts-“, gestrichen.

3. In § 8 Absatz 4 wird die Textstelle „(HmbGVBl. S. 404)“ ersetzt durch die Textstelle „(HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 28), in der jeweils geltenden Fassung“.

4. In § 20 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ jeweils durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. August 2012.

Der Senat

**Achtzehntes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes
Vom 21. August 2012**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

§ 26 Absatz 1 erster Halbsatz des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 31. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 38), erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder haben zur Veröffentlichung anzugeben“.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. August 2012.

Der Senat

Neunte Verordnung zur Änderung der Taxenordnung

Vom 21. August 2012

Auf Grund von § 47 Absatz 3 Satz 1 und § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272, 2276), wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Taxenordnung vom 18. Januar 2000 (HmbGVBl. S. 28), zuletzt geändert am 12. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,90 Euro.

(3) Der Kilometerpreis beträgt

a) bis einschließlich des vierten Kilometers 2,00 Euro,

b) vom fünften bis einschließlich des zehnten Kilometers 1,90 Euro,

c) ab dem elften Kilometer 1,40 Euro.“

2. Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das ergibt je Schalteinheit

a) bis einschließlich des vierten Kilometers eine Teilstrecke von 50 Meter,

b) vom fünften bis einschließlich des zehnten Kilometers eine Teilstrecke von 52,6 Meter,

c) ab dem elften Kilometer eine Teilstrecke von 71,4 Meter,

d) für das Wartegeld eine Wartezeit von 14,4 Sekunden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. August 2012.

Verordnung über den Bebauungsplan Uhlenhorst 15

Vom 22. August 2012

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181), § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummern 1 und 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Uhlenhorst 15 für den Geltungsbereich zwischen Hofweg, Zimmerstraße, Arndtstraße, Uhlenhorster Kanal (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 414) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Baugebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen anzuordnen.
2. Im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet am Hofweg sowie auf Flurstück 1483 an der Zimmerstraße sind durch Anordnung der Baukörper beziehungsweise durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für lärmgeschützte Außenbereiche an zum Hofweg beziehungsweise zur Zimmerstraße orientierten Gebäudeseiten ist durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum

Beispiel verglaste Loggien oder Wintergärten sicherzustellen, dass ein Tagpegel im geschützten Außenbereich von kleiner als 65 dB(A) bei geöffneten Fenstern/Bauteilen erreicht wird.

3. In den Baugebieten kann die festgesetzte Grundflächenzahl durch Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), bis auf 0,9 überschritten werden.
4. In den Baugebieten sind Tiefgaragen auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig.
5. In den Baugebieten sind, mit Ausnahme der gesamten Straßenrandbebauung, nur Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 15 Grad zulässig.
6. In den Baugebieten sind, mit Ausnahme der gesamten Straßenrandbebauung, Dachflächen mit einem mindestens

8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.

7. Im Mischgebiet sind Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie fensterlose Fassaden mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
8. Auf den privaten Grundstücksflächen sind die Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
9. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 22. August 2012.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Verordnung über die Veränderungssperre Wellingsbüttel 16

Vom 23. August 2012

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzte Fläche des Bebauungsplan-Entwurfs Wellingsbüttel 16 (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 517) für zwei Jahre erlassen.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

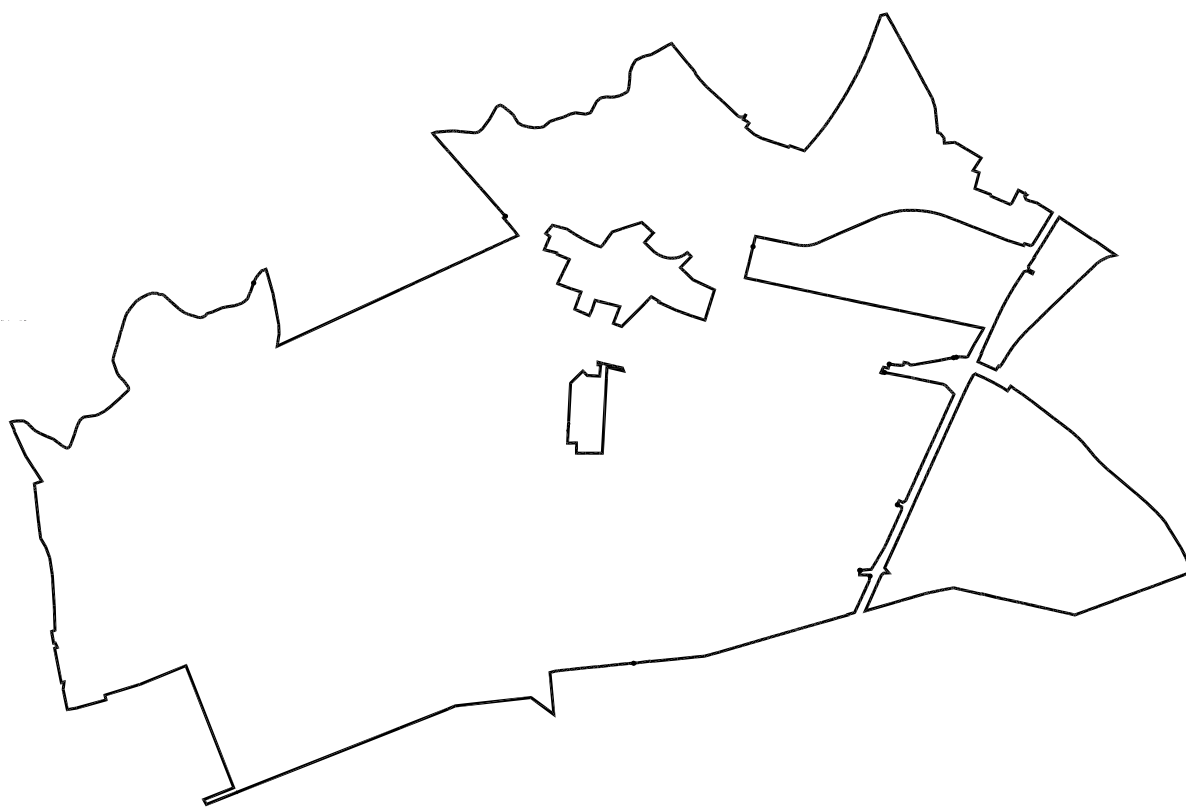
(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 23. August 2012.

Das Bezirksamt Wandsbek

Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre Wellingsbüttel 16



— Geltungsbereich der Veränderungssperre

M 1:20.000

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,- Euro. Einzelstücke je angefangene
vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).